



Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen in Prüfungen – Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises in Hochschulgesetzen Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks

Studierende mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleiche in Prüfungen. Der Rechtsanspruch ist in den Hochschulgesetzen der Länder verankert. Studierende sowie deren Berater und Beraterinnen in Hochschulen und Studentenwerken berichten aber davon, dass an zahlreichen Hochschulen Studierende mit chronischen Krankheiten gegenwärtig pauschal von diesem Recht ausgeschlossen werden. Die Ablehnungen erfolgen häufig mit Verweis auf den vom Bundesverwaltungsgericht 1968¹ geprägten und von Teilen der Verwaltung und der Gerichte immer noch zitierten Begriff des „persönlichkeitsprägenden Dauerleidens“. Danach gelten chronische Erkrankungen dem Grunde nach als nicht ausgleichbar.

Der Beirat der IBS empfiehlt:

Um chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit zu sichern, sollten sich die Landeshochschulgesetze bei der Benennung des Personenkreises mit Anspruch auf behinderungsbezogene Nachteilsausgleiche konsequent auf die Legaldefinition von Behinderung in § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen des Bundes (BGG-Bund) beziehen. Der Beirat schlägt vor, von „**Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 BGG-Bund**“ zu sprechen.

Begründung

Nach § 3 BGG-Bund² sind „Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ Diese Regelung orientiert sich an Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention. Sie findet sich auch in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) und in zahlreichen Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Die Bezugnahme in den Hochschulgesetzen auf den Behinderungsbegriff nach § 3 BGG-Bund stellt klar:

- Studierende, deren chronische und länger andauernden Erkrankungen (z.B. Rheuma, Multiple Sklerose, Essstörung, Autismus-Spektrum-Störung) zu Teilhabebeeinträchtigungen

¹ vgl. Beschluss vom 6. August 1968 BVerwG 7 B 23.68

² vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_3.html

führen, sind Menschen mit Behinderungen. Auch für sie gilt infolgedessen ein grund- und völkerrechtlich besonders abgesicherter Schutz vor Diskriminierung und Teilhabeverlust, insbesondere geregelt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention.

- Behinderungen im Studium entstehen durch die Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren. Derartige Barrieren können auch durch Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen zu Prüfungsart, Prüfungsdauer und Prüfungssetting entstehen. Das heißt: Behinderungen sind gerade nicht (allein oder vorrangig) in der individuellen Persönlichkeit begründet, wie die in Bezug genommene ältere Rechtsprechung mit ihrem pauschalen Verweis auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ behauptet. Vielmehr werden i.d.R. erst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Studium, für die die Hochschulen häufig selbst verantwortlich sind, zu Auslösern für Behinderungen.

Alle öffentlichen Hochschulen sind bereits heute an die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund oder Ländern gebunden, die weit reichende Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen und zur Barrierefreiheit enthalten.

In der Praxis bedeutet dies, dass keine Studierenden mit Behinderungen qua Diagnose (z.B. chronische Krankheit) und ohne qualifizierte Einzelfallprüfung von einem Anspruch auf angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen ausgeschlossen werden dürfen. Liegt eine Behinderung vor, dürfen Hochschulen nur aus zwingenden Gründen die Gestaltung von angemessenen Vorkehrungen überhaupt verweigern. Eine Ablehnung muss in jedem Fall differenziert und einzelfallbezogen begründet werden. Wichtiger Bezugspunkt für die Prüfung der Ausgleichbarkeit beeinträchtigungsbezogener Nachteile sollten die in den Studien-/Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbüchern festgeschriebenen Prüfungs- und Qualifikationsziele sein. Die Ausbildung und Bewertung von „Persönlichkeit“ gehört nicht zu den prüfungsrelevanten Qualifikationszielen. Eine Bezugnahme auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ bei der Ablehnung von Nachteilsausgleichen erscheint infolgedessen unvereinbar mit einem modernen Prüfungsrecht.

Es ist zu prüfen, ob zur Stärkung einer transparenten und einheitlichen Umsetzung angemessener Vorkehrungen – insbesondere mit Blick auf das Schutzbedürfnis von Studierenden mit chronischen Krankheiten – ergänzende Regelungen zu Nachteilsausgleichen in die Hochschulgesetze oder begleitenden Durchführungsvorschriften aufgenommen werden sollten.

Berlin, August 2020